

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung der Industrie-Lackierermeister“ (abgekürzt: SVILM) besteht seit 15. Dezember 1962 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 2

Zweck Die Schweizerische Vereinigung der Industrie-Lackierermeister bezweckt den Zusammenschluss selbständig und unselbständig erwerbender Industrie-Lackierermeister zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen. Dazu gehören insbesondere die gemeinsame Behandlung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Wirtschaftsfragen sowie die gegenseitige Orientierung und Unterstützung.

Die Schweizerische Vereinigung der Industrie-Lackierermeister setzt sich für eine wettbewerbsfähige, sozialverpflichtete und umweltverträgliche Marktwirtschaft ein.

Zur Erreichung ihrer Ziele arbeitet die Schweizerische Vereinigung der Industrie-Lackierermeister mit verwandten Berufsverbänden in der Schweiz und im Ausland zusammen. Die Schweizerische Vereinigung der Industrie-Lackierermeister kann sich solchen Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung der Industrie-Lackierermeister können Firmen und Einzelmitglieder sowie verwandte Berufsverbände werden.

Art. 4

Aufnahme

Der Vorstand entscheidet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung über die Aufnahme von Mitgliedern. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Monatsfrist an die Hauptversammlung rekurriert werden. Die Beitrittserklärung schliesst die Anerkennung der Statuten und Verbandsbeschlüsse in sich.

Art. 5

Obliegenheiten

Die Mitglieder sind aufgerufen, Feststellungen und Vorkommnisse in ihren Bereichen, welche von allgemeinem Interesse sind, der Schweizerischen Vereinigung der Industrie-Lackierermeister zu melden, damit diese zum Vorteil aller Mitglieder orientieren oder tätig werden kann.

Die Schweizerische Vereinigung der Industrie-Lackierermeister erwartet von allen Mitgliedern, dass sie sich bei ihrer Tätigkeit an Verbandsbeschlüsse halten.

Art. 6

Austritt

Der Austritt aus der Schweizerischen Vereinigung der Industrie-Lackierermeister kann jederzeit erfolgen. Der ordentliche Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch voll zu bezahlen, ebenso ein vorher beschlossener ordentlicher Beitrag der Mitglieder.

Art. 7

Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Pflichten der Schweizerischen Vereinigung der Industrie-Lackierermeister gegenüber nicht nachkommen oder dessen Interessen sonstwie verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen eine derartige Verfügung innerhalb einer Monatsfrist an die nächste Hauptversammlung rekurrieren.

Art. 8

Wirkungen

Mit dem Hinfall der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe der Schweizerischen Vereinigung der Industrielackierermeister sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 10

Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise jedes Frühjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Mitglieder, die eine a.o. Hauptversammlung wünschen haben dem Vorstand gleichzeitig eine Traktandenliste zu unterbreiten.

Art. 11

Anträge

Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis zum 14. Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 12

Geschäfte

Die Geschäfte der Generalversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Verbandsgeschäfte;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisionsberichtes;
- d) Beschlussfassung über Budget und ordentliche Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;

- f) Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu anderen Organisationen und Verbänden;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Art. 13

Stimmrecht

Die Firma hat 3 Stimmen, das Einzelmitglied hat 1 Stimme.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn, die Hauptversammlung beschliesst die geheime Wahl bzw. Abstimmung.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme derjenigen über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung der Schweizerischen Vereinigung der Industrie-Lackierermeister ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Aufgaben

Der Vorstand übernimmt die Vertretung der Schweizerischen Vereinigung der Industrie-Lackierermeister nach aussen, leitet die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Er legt die mittelfristigen Ziele der Verbandstätigkeit in einem Leitbild fest.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und Sachverständige zur Beratung beiziehen.

Art. 16

Beschluss- fähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schweizerische Vereinigung der Industrie-Lackierermeister führen der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 a

Wahl und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren.

Art. 18 b

Die Revisionsstelle prüft die jeweils auf das Ende jedes Kalenderjahres abzuschliessende Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 19

Mittel

Die Schweizerische Vereinigung der Industrie-Lackierermeister beschafft sich die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel durch:

- a) ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) ausserordentliche Beiträge der Mitglieder;
- c) freiwillige Zuwendungen

Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Haftung

Art. 20

Für die Verbindlichkeit der Schweizerischen Vereinigung der Industrie-Lackierermeister haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmung

Art. 21

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 22. April 2005 genehmigt worden und sofort in Kraft treten. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Januar 1992. Alle bestehenden Beschlüsse bleiben weiterhin in Kraft.

ge-